



# ZEICHENERKLÄRUNG

## GRENZEN FLUCHT-UND BAULINIEN

- FLUGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- GRENZE DES PLANGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- GRENZE DES BAUGEBIETES

## VERKEHRS-UND GRÜNFLÄCHEN

- BESTEHENDE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- GEPLANTE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH
- GRÜNFLÄCHE PRIVAT

## BAUGEBIETE

- GE **GEWERBEGEBIET**
- MI **MISCHGEBIET**
- WA **ALLG. WOHNGEBIET**
- WR **REINES WOHNGEBIET**

## GEBÄUDE

- WOHNGEBÄUDE VORH.
- WOHNGEBÄUDE GEPL.
- GARAGEN
- NEBENGEBAUDE VORH.
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE

- GRZ 0,8
- GFZ 1,2
- O

- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE

## VERSORGUNGSANLAGEN VERSCHIEDENES

- KANALSCHACHT
  - KANALLEITUNG
  - STRASSENSIN KÄSTEN
  - STRASSENBELEUCHTUNG
- DAS GESAMTE PLANGEBIET LIEGT IM BERGSENKUNGS- GEBIET § 9 ABS. 3 UND § 9 ABS. 3 BBAUG
- IN DEN ALS (GE)- GEBIETEN MIT EINSCHRÄNKUNG GEM. § 8 ABS. 4 BAUNVO AUSGEWIESENEN BAUGEBIETEN SIND NUR NICHT WESENTLICH STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE ZUZULASSEN

# STADT H E E S S E N

FLUR 8  
M. 1:500  
BEBAUUNGSPLAN 13  
Dolbergerstrasse

07.038

AUFGESTELLT UND ANGEFERTIGT NACH KATASTER-UND NEUMESSUNGSUNTERLAGEN.

HEESSEN, DEN. 10.12.1967

STADTBAURAT

Walter Jäger  
Off. best. Vermessungsingenieur

HAMM, DEN. 5.12.1967

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23 JUNI 1960 DURCH BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 20-DEZEMBER-1969 AUFGESTELLT.

15.5.1969 / 17.3.1964

HEESSEN, DEN. 9.7.1968

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 10.4.1968 BIS 10.5.1968 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 15.3.1968 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.

HEESSEN, DEN. 9.7.1968

DER RAT DER STADT HEESSEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.8.68 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES BESCHLOSSEN.

HEESSEN, DEN. 9.7.1968

DER RAT DER STADT HEESSEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.6.1968 DIESEN PLAN AUF GRUND DER § 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 28.10.1952 DER §§ 2 UND 10 DES BBAUG VOM 23.6.1960 UND DES § 103 ABS. 1 BAUORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 25.6.1962 IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1.DVO ZUM BBAUG UND § 9 ABS. 2 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HEESSEN, DEN. 28.6.1968

DIESER PLAN IST GEM. § 11 DES BBAUG VOM 23.6.1960 MIT VERF. VOM 7.3.1969 GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN. 7. MÄRZ 1969

HEESSEN, DEN. 28.1.1970

DER ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSPLAN VOM... WIRD BESCHIEGNET.

HEESSEN, DEN. ...

ANDERUNGEN ENTSPR. DEM BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 26.6.1968

TEXTLICHE FESTSETZUNG GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 1e BBAUG

Zu- und Ausfahrten zum und vom Plangebiet über den an der Ostseite verlaufenden Fußweg sind unzulässig. Entlang dieses Weges sind die Grundstücke des Plangebietes lückenlos einzufriedigen.

DIE VORHANDENE PAPPELANPFLANZUNG MÖGELICH ERHALTEN BLEIBEN GEMÄSS § 9 ABS. 2 NR. 1b BBAUG

ANDERUNGEN:

BEMERKUNGEN:

1. Ausfertigung